



11. Januar 2024

Faktenblatt 3: Prozess

1. Grundlagen für die Ausschreibung der Veranstalterkonzessionen

Im regionalen Service public sieht das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) periodisch eine Marktöffnung in Form einer Neuausschreibung der Veranstalterkonzessionen vor. Die aktuell gültigen Konzessionen laufen Ende 2024 aus. Das BAKOM hat die Ausschreibungsunterlagen für die neuen Konzessionen 2025-2034 im Januar 2023 veröffentlicht, Eingabefrist war Ende April 2023. Die Bewertung basierte einzig auf den eingereichten Gesuchen. Bisher erbrachte Leistungen eines Veranstalters wurden nicht berücksichtigt. Auch bisher konzessionierte Veranstalter mussten sich um eine Konzession bewerben.

2. Anpassung der Versorgungsgebiete

Die Versorgungsgebiete im regionalen Service public wurden vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verbreitung von Radio und Fernsehen und mit Blick auf die Neukonzessionierungen überarbeitet. Der Bundesrat hat die angepassten Versorgungsgebiete mit einer Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) am 16. September 2022 verabschiedet.

- **Radio**

Verglichen mit den heutigen Veranstalterkonzessionen werden ab 2025 keine Konzessionen ohne Abgabenanteil mehr vergeben. Dies weil mit der digitalen Verbreitung über DAB+ die Frequenzknappheit entfällt, wie sie unter UKW-Bedingungen bestanden hatte. Diese Liberalisierung für die heutigen kommerziellen Radios ohne Leistungsauftrag hat der Bundesrat 2022 beschlossen.

Die bestehenden Versorgungsgebiete für Veranstalterkonzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil bleiben mehrheitlich unverändert. Bei der Veranstalterkategorie der kommerziellen Lokalradios erhält die Zentralschweiz jedoch ein neues Versorgungsgebiet (wie das die Zentralschweizer Regierungen lange verlangt haben). Des Weiteren hat der Bundesrat die Versorgungsgebiete im Jurabogen neu definiert, so dass dieser neu durch drei Gebiete (Neuenburg, Jura, Biel/Bienne - Berner Jura) statt einem abgedeckt wird. Hervorzuheben gilt hier, dass der Berner Jura nicht mehr zum Gebiet «Region Arc jurassien» gehört, sondern neu zur französisch-sprachigen Konzession Biel/Bienne-Berner Jura, womit ein Anliegen der Berner Kantonsregierung berücksichtigt wurde.

Im Bereich der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios wurde in Lugano ebenfalls ein neues Versorgungsgebiet geschaffen um diese Lücke zu schliessen.

- **TV**

Bei den Regionalfernsehen bleibt die Anzahl Versorgungsgebiete unverändert.

3. Ausschreibung der Veranstalterkonzessionen

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 nach Massgabe der Anhänge 1 und 2 zur RTVV **38 Veranstalterkonzessionen** aus:

- 15 Lokalradio- und 13 Regionalfernseh-Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG
- 10 Konzessionen für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG.

Mit Frist vom 30. April 2023 sind beim BAKOM **51 Bewerbungen** eingegangen. Das Amt hat sämtliche Bewerbungen formell sowie inhaltlich geprüft. In elf Versorgungsgebieten haben sich mehrere Veranstalter um eine Konzession beworben. Dort wurden die interessierten Kreise angehört.

4. Hintergrund: weshalb Veranstalterkonzessionen?

Der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag gemäss **Art. 93 Abs. 2** der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 fordert ein Rundfunksystem, das zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung beiträgt. Dabei sollen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden. Radio und Fernsehen haben die Ereignisse sachgerecht darzustellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Die Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages erfolgt auf zwei Ebenen: die SRG sichert den Service public auf nationaler bzw. sprachregionaler Ebene, während auf lokal/regionaler Ebene primär private Veranstalter den Service public gewährleisten sollen. Für diese stehen vier bis sechs Prozent der Haushaltsabgabe zur Verfügung. Lokal-regionale Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil werden dort erteilt, wo es keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Aus diesem Grund gibt es flächendeckend Regionalfernsehkonzessionen, hingegen Lokalradio-Konzessionen nur in ländlichen Regionen.